

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/090/2026

Vorläufige Haushaltsführung 2026; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zeitraum vom 21.02.2026 bis einschließlich 08.06.2026 Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO darf die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dieser Höchstbetrag beläuft sich nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2024, der letzten genehmigten und bekanntgemachten Haushaltssatzung der Stadt Erlangen, auf 105,0 Mio. €.

Entsprechend dem Antrag der Stadt Erlangen auf Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf 150,0 Mio. € für den Zeitraum vom 16.11.2025 bis einschließlich 20.02.2026 wurde die Verwaltung mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2025, Vorlagennummer 20/076/2025, ermächtigt, in diesem Zeitraum Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Folgende Genehmigungen wurden von der Regierung von Mittelfranken bis dato erteilt:

Zeitraum der Genehmigung	Genehmigte Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf	Tatsächlich in Anspruch genommener Höchstbetrag
26.11. bis 05.12.2025	115,0 Mio. €	109,15 Mio. € (bis 30.11.)
06.12. bis 09.01.2026	118,0 Mio. €	113,6 Mio. € (bis 31.12.)
09.01. bis 02.02.2026	130,0 Mio. €	

Die Genehmigungen werden jeweils nur für einen Zeitraum von wenigen Wochen erteilt. Dies soll sicherstellen, dass die genehmigte Erhöhung sich nicht nur an der Liquiditätsplanung, sondern auch eng an der tatsächlichen Liquiditätslage orientiert.

Das aufgenommene Kassenkreditvolumen belief sich mit Stand 31.12.2025 auf 102,0 Mio. €. Von dem jeweils aufgenommenen Kassenkreditvolumen entfällt konstant ein Betrag von 60,0 Mio. € auf den Ausgleich des Finanzmittelfehlbetrages des Rechnungsjahres 2024, der somit „gebunden“ ist und nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung steht.

Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung wird in den kommenden Monaten mit einem steigenden Kassenkreditbedarf gerechnet, der deutlich über dem zulässigen Höchstbetrag von 105,0 Mio. € liegen wird.

Finanzielle Rücklagen, aus denen ein Liquiditätsengpass überbrückt werden könnte, sind nicht vorhanden. Die Stadt Erlangen wird deshalb weitere Anträge auf Erhöhung des Kassenkreditvolumens nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO bei der Regierung von Mittelfranken stellen müssen, um in den nächsten Monaten sicher allen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Erlangen gehört die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag zu den laufenden Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) erledigt. Da das beantragte Kassenkreditvolumen eine Erhöhung des in der letzten Haushaltssatzung festgesetzten Volumens darstellt, ist der Stadtrat zu befassen. Nachdem die Genehmigungen der Regierung von Mittelfranken nur für wenige Wochen erteilt werden und die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates im Mai 2026 ansteht, wird es aus Sicht der Stadtkämmerei für unabdingbar gehalten, die Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme von Kassenkrediten in dem von der Regierung genehmigten Volumen auf den Zeitraum bis 08.06.2026 (nach den Pfingstferien) zu erstrecken.

Selbstverständlich sind langfristige Liquiditätsprognosen mit Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere sind Ein- und Auszahlungen in relevanter Höhe (0,25 Mio. € bzw. 0,15 Mio. €) von den Dienststellen erst 6 Wochen im Voraus der Stadtkasse mitzuteilen, sodass sich in der Liquiditätsprognose noch Änderungen ergeben können. Aufgabe der Stadtkasse ist es jedoch, die allzeitige Zahlungsfähigkeit der Stadt Erlangen sicherzustellen. Das genehmigte Kassenkreditvolumen wird stets bedarfsorientiert in Anspruch genommen, um den städtischen Haushalt nicht mit unnötigen Zinszahlungen zu belasten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechte Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kassenkreditverträgen soweit erforderlich

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang